

## **Netzordnung**

(Seite 1 von 2)

### **1. Zielsetzung und Gültigkeit**

Die folgenden Punkte gelten für alle an das lokale Rechnernetz der Sektion Zeunerstraße (LAN) angeschlossenen Rechner und deren Nutzer. Für Netzdienste, die über den Router ins Internet geleitet werden, sind außerdem die folgenden Dokumente bindend:

- Rahmennetzordnung der Gesamt-AG-DSN
- Benutzungsregeln und Vorschriften des ZIH
- Benutzungsordnung des Deutschen Forschungsnetzes (DFN)
- Leitfaden zur verantwortungsvollen Nutzung von Datennetzen

### **2. Zugangsbedingungen**

Einen Zugang zum lokalen Rechnernetz können nur Sektionsmitglieder erhalten. Sektionsmitglied kann laut Satzung jeder Mieter einer Wohneinheit im Studentenwohnheim Zeunerstraße werden.

Der Antrag auf einen Internetanschluss ist beim Nutzerverwalter abzugeben. Dieser vergibt die IP, informiert den Financier, welcher die Einzahlung der Anschlussgebühr kontrolliert, und informiert den Antragsteller über die Satzung und die Ergänzungsordnungen, die dieser durch seine Unterschrift anerkennt.

Der Antrag enthält:

- Angaben zur Person des Antragstellers
- Angaben zum anzuschließenden Rechner
- Namenswünsche für den Anschluss

Die Informationen werden zum Zwecke der Netzwerkadministration gespeichert und ggf. an das URZ weitergegeben.

Änderungen der auf dem Antrag enthaltenen Angaben sind unverzüglich dem Nutzerverwalter schriftlich in Form eines Änderungsantrages mitzuteilen.

Falls das Zimmer des Antragstellers nicht verkabelt ist, wird das für die Verkabelung notwendige Material und eine Installationsanleitung von der Sektion zur Verfügung gestellt. Die in der Installationsanleitung enthaltenen Anweisungen sind mit dem Studentenwerk abgestimmt und strikt einzuhalten. Nach erfolgter Verkabelung und Abnahme durch den Hausmeister bzw. Netzadministrator wird das Zimmer an das Netz angeschlossen.

### **3. Nutzungsbedingungen**

#### ***Benutzung des eigenen Rechners***

Wird von einem Rechner aus Missbrauch im Sinne von Abschnitt 4 betrieben, so ist dessen Besitzer dafür verantwortlich. Er ist verpflichtet, seinen Rechner gegen unerlaubte Zugriffe in angemessener Form zu schützen.

## **Netzordnung**

(Seite 2 von 2 )

### **4. Missbrauch**

Nachfolgend wird definiert, was als Missbrauch gilt und damit zum Ausschluß aus der Sektion führen kann. Der Verursacher hat für die entstandenen Schäden in voller Höhe zu haften.

#### ***Zugriff auf fremde Daten***

Jede Art des Mithörens von Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände oder des unberechtigten Zugangs zu fremden Rechnern ist untersagt (z.B. der Einsatz von Netzmonitoren, Security-Scannern etc.). Unbeabsichtigt erhaltene Informationen dürfen weder genutzt noch weitergegeben werden. Nicht als Missbrauch gilt die Überwachung und Kontrolle des Netzes durch den Netzadministrator oder durch von ihm beauftragte Nutzer zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes und zur Erkennung von Mißbrauch.

#### ***Manipulationen***

Die unberechtigte Änderung der zugewiesenen Netzadresse (IP-Nummer und Rechnername), die mißbräuchliche Verwendung eines falschen Namens oder die vorsätzliche Manipulation von Informationen im Netz ist untersagt.

#### ***Behinderung anderer Netzteilnehmer***

Der Datenverkehr eines Benutzers darf die Tätigkeiten anderer Benutzer nicht unangemessen beeinträchtigen. Die Belastung des Netzes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten ist nicht erlaubt.

#### ***Störung des Betriebs***

Die Störung oder Beeinträchtigung des Netzbetriebs durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software ist zu vermeiden. Störungen, erkannter Missbrauch oder unerlaubte Zugriffe von außen sind unverzüglich an den Netzadministrator zu melden.

#### ***Umgehen des Trafficlimits***

Es ist verboten das Trafficlimit auf irgendeine Art und Weise zu umgehen. Zuwiderhandlungen werden, wie alle anderen Verstöße auch, geahndet.